

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RÖNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.04.2024

2. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE RÖNS ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN

Die Gemeindevertretung Röns hat mit Beschluss vom 29.04.2024 auf Grund des § 16 Abs. 1 Z 16 und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wassergrundgebühr
- d) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 37,15 zuzüglich gesetzliche MwSt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

Die Bewertungseinheit beträgt:

- a) 29 % der Geschossfläche von nicht landwirtschaftlichen Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke
- b) 10 % der bebauten Grundfläche von landwirtschaftlichen Gebäuden

(2) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(3) Garagenflächen werden bei der Ermittlung der Geschossflächen berücksichtigt. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchten Grundflächen als Geschossfläche.

(4) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 110 Bewertungseinheiten.

(5) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschossfläche weniger als 60 % der in einem Haushalt durchschnittlich verbrauchten Wassermenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 % beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 10 erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich für zusätzlich hinzukommende Flächen analog dem Anschlussbeitrag.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig anzurechnen. Allerdings besteht keine Rückvergütung bei kleineren Nachfolge-Objekten. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

- (3) Die Anrechnung der Wasseranschlussgebühr verjährt nach 7 Jahre nach Abbruch des Objektes.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (6) Die von der Wasseruhr angezeigte Menge gilt, unabhängig ob sie nutzbringend verwendet wird oder ungenützt (zB. durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr) verlorengegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.

§ 8

Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird für einen Zeitraum von max. 24 Monaten ab Baubeginn, pauschal pro Jahr, wie folgt abgerechnet:
- a) Für ein Einfamilienhaus € 119,90 zuzüglich gesetzliche MwSt.
 - b) Für ein Mehrfamilienhaus/Wohnanlage pro Wohnung € 88,00 zuzüglich gesetzliche MwSt.
 - c) Für Gewerbe- u. Handelsbetriebe (Klein- und Mittelbetriebe) € 546,70 zuzüglich gesetzliche MwSt.
 - d) Für landwirtschaftliche Betriebe € 546,70 zuzüglich gesetzliche MwSt.
- (2) Nach Ablauf der Frist ist ein Wasserzähler einzubauen, für Provisorien trägt der Bauwerber alle damit verbundenen Kosten. Bei Um- und Zubauten erfolgt die Messung der Wassermenge generell über Wasserzähler.

§ 9

Poolfüllungen

- (1) Sofern die Befüllung von privaten Pools iSd § 10 Abs. 2 und 3 der Wasserleitungsordnung durch die Gemeinde (über einen Hydranten) erfolgt, wird die tatsächlich bezogene Wassermenge, vervielfacht mit dem Gebührensatz (§ 13) vorgeschrieben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht dabei mit der Befüllung des Pools (über einen Hydranten).

(3) Bei einer Befüllung iSd § 10 Abs. 2 und 3 der Wasserleitungsordnung wird zusätzlich eine Füllpauschale iHv € 16,50 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

§ 10

Freimenge landwirtschaftliche Betriebe

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsnummer wird auf die mittels Wasserzähler ermittelte Wassermenge eine Freimenge zugestanden, die bei der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr in Abzug zu bringen ist. Diese Freimenge beträgt pro Rind (gemäß jährlicher Viehzählung im Dezember) 3,5 m³ pro Jahr. Für die Haltung anderer Tiere werden keine Freimengen gewährt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 12

Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht halbjährlich.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

§ 13

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 1,71 pro m³ zuzüglich gesetzliche MwSt.

4. Abschnitt

Wassergrundgebühr

§ 14

Wassergrundgebühr

- (1) Die Bestimmungen des § 11 und des § 12 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.
- (2) Jeder Anschlussnehmer, ob er in seiner Wohnung oder Betriebsstätte Wasser bezieht oder nicht, sowie jeder Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Betrieben oder Anlagen (Abnehmer), die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat eine Wassergrundgebühr zu entrichten.
- (3) Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich € 2,06 zuzüglich gesetzliche MwSt.

- (4) Wenn die Wohnung eines Haushaltes oder einer Betriebsstätte leer steht, ist die Wassergrundgebühr vom Eigentümer zu entrichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergrundgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig (Einbau der Wasseruhr) hergestellt ist.

5. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 15

Wasserzählergebühren

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 26,95 zuzüglich gesetzliche MwSt. eingehoben.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 und des § 12 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung der Gemeinde Röns außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M i c h a e l A m m a n n